

01.06.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Zehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 721 04 - Sa 61/01

Berlin, den 31. Mai 2001

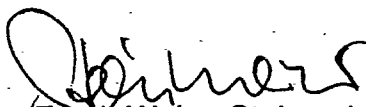
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

01.06.01**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Zehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften und Anpassung der saatzgutrechtlichen Bestimmungen an aktuelle Entwicklungen in der Saatzgutwirtschaft.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatzgutverkehrsgesetz, der Saatzgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung. Die Änderungen betreffen insbesondere die Einbeziehung privater Feldbestandsprüfer und Laboratorien in das amtliche Saatzgutankennungsverfahren, die Aufnahme von Normen für Saatzgut von Hybridsorten bei Getreide, Normen für den Befall von Lupinen mit der Pflanzenkrankheit Anthraknose, Vorschriften für die Untersuchung von Pflanzkartoffeln auf Befall mit Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit sowie eine Verschärfung der Normen für den Befall von Vermehrungsbeständen von Pflanzkartoffeln mit Schwarzbeinigkeit.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Durch die Teilnahme an einem EG-Experiment zur Einbeziehung privater Laboratorien in das Verfahren der Saatgutankererkennung können den Anerkennungsstellen zwar einerseits zusätzliche Aufgaben erwachsen. Die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben im Rahmen der Saatgutuntersuchung durch beauftragte Laboratorien kann andererseits aber auch zu Entlastungen bei den amtlichen Stellen führen.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung
saatgutrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Vom 2001

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucher-schutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

In der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056), wird Nummer 1.2.3.1 wie folgt gefasst:

“1.2.3.1	Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb. (partim)	Kohlrübe außer Steckrübe”
----------	--	------------------------------

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1)
2. Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. EG Nr. L 235 S. 1)
3. Richtlinie 98/96/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung unter anderem hinsichtlich der nicht-amtlichen Feldbesichtigung nach den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 25 S. 27)
4. Richtlinie 1999/54/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 142 S. 30)

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. Hybridität: Anteil der durch Fremdbefruchtung erzeugten Körner bei Saatgut von Hybrid-sorten, das aus Feldbeständen erwachsen ist, die mit einem Gametozid behandelt worden sind.“

2. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Anerkennungsstelle kann einen privaten Feldbestandsprüfer mit der Durchführung der Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsflächen zur Erzeugung Zertifizierten Saatgutes von Beta-rüben, Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Feldbestandsprüfer über die für die Durchführung der Feldbestandsprüfung erforderli-chen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
2. der Feldbestandsprüfer kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Feldbestandsprüfung hat und
3. der Feldbestandsprüfer nur Feldbestände prüft, die aus Saatgut erwachsen sind, das einer Nachprüfung unterzogen worden ist.

Die Anerkennungsstelle hat den privaten Feldbestandsprüfer zur gewissenhaften und unpartei-ischen Durchführung der Feldbestandsprüfung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verord-nung besonders zu verpflichten und die Verpflichtung aktenkundig zu machen.

(8) Die Anerkennungsstelle hat die Beauftragung des privaten Feldbestandsprüfers zu widerru-fen, wenn dieser die Prüfungen wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ent-sprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

(9) Die Anerkennungsstelle hat bei

1. 10 vom Hundert der Vermehrungsflächen selbstbestäubender Arten und
2. 20 vom Hundert der Vermehrungsflächen fremdbestäubender Arten,

die durch einen privaten Feldbestandsprüfer geprüft werden, selbst eine zusätzliche Feldbestandsprüfung durchzuführen.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Die Anerkennungsstelle teilt dem Antragsteller und dem Vermehrer das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatzjahr schriftlich mit; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Anerkennungsstelle kann bis zum 30. Juni 2002 ein privates Laboratorium mit der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung sowie der erneuten Beschaffenheitsprüfung nach § 15 Abs. 1 beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass

- 1. das beauftragte Laboratorium die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 2 bis 4 der Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 140 S. 14) erfüllt und
- 2. die Tätigkeit des beauftragten Laboratoriums von der Anerkennungsstelle entsprechend den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 5 und 6 der Entscheidung 98/320/EG der Kommission überwacht wird.“

5. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“Die Anerkennungsstelle teilt das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung dem Antragsteller, dem Vermehrer und demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mit.“

6. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Im Falle der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung durch Beauftragte nach § 12 Abs. 4 ist der Anerkennungsnummer der Buchstabe “A” hinzuzufügen.”

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Saatgut und in jedem Falle Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, bei dem nach § 7 Abs. 7 ein privater Feldbestandsprüfer mit der Durchführung der Feldbestandsprüfung beauftragt werden soll, an Hand der dafür entnommenen Probe daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen lässt, dass die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Roggen“ die Worte „sowie Basissaatgut von Sorten nach § 55 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3a werden folgende Absätze eingefügt:

“(3b) Bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Getreide außer Roggen führt das Bundessortenamt an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben eine Nachprüfung durch. Die Sortenechtheit gilt nur als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, 10 vom Hundert nicht übersteigt.

(3c) Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, bei dem nach § 7 Abs. 7 ein privater Feldbestandsprüfer mit der Durchführung der Feldbestandsprüfung beauftragt werden soll, vor der Anerkennung des daraus erzeugten Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Saatgut müssen auf dem Etikett, im Falle der Nummer 2 auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett, jeweils zusätzlich folgende Angaben tragen:

1. “Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt” bei Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. “Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten” bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).”

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2000“ durch das Datum „31. August 2001“ ersetzt.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.1.1.2 wird wie folgt gefasst:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
1	2	3	4

“1.1.1.1.2 im Falle von Hybridsorten hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente zugehören: wird Zertifiziertes Saatgut einer Hybridsorte von Roggen in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz

5

15”

b) Nummer 1.3.1.3 wird durch folgende Nummern ersetzt:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3

“1.3.1.3 bei Hybridsorten von Getreide außer Weizen und Roggen zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art

100

50

1.3.1.3.a	bei Hybridsorten von Weizen	25	25
1.3.1.3.b	bei Hybridsorten von Roggen zu Feldbeständen		
a)	anderer Sorten oder Erbkomponenten von Roggen,		
b)	derselben Erbkomponente, die einen über der Norm liegenden Besatz mit nicht hinreichend sortenechten Pflanzen aufweisen, und		
c)	anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
	im Falle der Erzeugung mit einer männlich sterilen Erbkomponente	1000	500
	bei Erzeugung der väterlichen Erbkomponente	600	

c) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

“1.4 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

1.4.1 Bei Hybridsorten von Getreide außer Roggen, deren Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt wird, muss die Hybridität mindestens 95 v.H. betragen. Wird die Hybridität bei der Saatgutuntersuchung bestimmt, kann auf ihre Bestimmung bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.

1.4.2 Bei Hybridsorten von Roggen

1.4.2.1 muss bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 98 v. H. betragen,

1.4.2.2 darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten.”

d) Nummer 3.2.1.3 wird gestrichen.

e) Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer angefügt:

“3.2.3 Der Feldbestand von Lupinen darf nicht in größerem Ausmaß von Anthraknose befallen sein.”

f) In Nummer 7.1.1.3 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Sellerie, Paprika, Cardy, Tomate, Aubergine”

g) In Nummer 7.1.1.4 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Mangold, Rote Rübe“

h) In Nummer 7.1.1.6 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Kerbel, Winterendivie, Blattzichorie, Fenchel, Salat, Spinat, Feldsalat“

i) In Nummer 7.1.1.7 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Wassermelone, Melone, Gurke, Riesenkürbis, Gartenkürbis, Zucchini“

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe “§ 12 Abs. 3 und 4” durch die Angabe “§ 12 Abs. 3” ersetzt.

b) In Nummer 1.1.5 wird in der das Basissaatgut betreffenden Zeile in Spalte 3 der Angabe “92” der Fußnotenhinweis “⁷⁾” angefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Tabellenkopf zu Spalte 2 werden die Worte “H = Handelssaatgut” gestrichen.

bb) Fußnote 5 wird gestrichen.

d) In Nummer 4 werden im Tabellenkopf zu Spalte 2 die Worte “H = Handelssaatgut” gestrichen.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1.2 und 5.1.4 werden jeweils in Spalte 15 die Fußnotenhinweise “⁵⁾” und “⁶⁾” gestrichen.

bb) In Nummer 5.2.3 werden die Worte “*Alternaria* spp.” durch die Worte “*Alternaria lini-*cola,” ersetzt.

cc) die Fußnoten 5 und 6 werden gestrichen.

f) die Nummern 7.1.1 bis 7.1.23 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Art	Mindest- keimfähigkeit 1) (v.H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit 2) (v.H.)	Technische Mindest- reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht 3) (v.H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6
7.1.1.1 Zwiebel	70	13	97	0,5	
7.1.2 Porree	65	13	97	0,5	
7.1.3 Kerbel	70		96	1	
7.1.4 Sellerie	70	13	97	1	
7.1.5 Spargel	70	15	96	0,5	
7.1.6 Mangold	70		97	0,5	
7.1.7 Rote Rübe	70	15	97	0,5	4)
7.1.8 Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	75	10	97	1	
7.1.9 Blumenkohl	70	10	97	1	
7.1.10 Herbstrübe, Mairübe	80	10	97	1	
7.1.11 Paprika	65	13	97	0,5	
7.1.12 Winterendivie	65	13	95	1	
7.1.13 Blattzichorie	65		95	1,5	
7.1.14 Wassermelone, Melone	75		98	0,1	
7.1.15 Gurke	80	13	98	0,1	
7.1.16 Riesenkürbis	80		98	0,1	
7.1.17 Gartenkürbis, Zucchini	75	13	98	0,1	
7.1.18 Cardy	65		96	0,5	
7.1.19 Möhre	65	13	95	1	5)
7.1.20 Fenchel	70		96	1	
7.1.21 Salat	75	13	95	0,5	
7.1.22 Tomate	75	13	97	0,5	
7.1.23 Petersilie	65	13	97	1	
7.1.24 Prunkbohne	80	15	98	0,1	
7.1.25 Buschbohne, Stangenbohne	75	15	98	0,1	
7.1.26 Erbse (außer Futtererbse)	80	15	98	0,1	6)
7.1.27 Rettich, Radieschen	70	10	97	1	
7.1.28 Schwarzwurzel	70	13	95	1	
7.1.29 Aubergine	65		96	0,5	
7.1.30 Spinat	75	13	97	1	
7.1.31 Feldsalat	65	13	95	1	
7.1.32 Dicke Bohne	80	15	98	0,1"	

13. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 6.1 wird nach dem Wort "Gurke" das Wort " , Fenchel" angefügt.
- In Nummer 6.2 wird nach dem Wort "Porree," das Wort "Kerbel," und nach dem Wort "Tomate," das Wort "Aubergine," eingefügt.
- In Nummer 6.4 wird nach dem Wort "Spargel," das Wort "Mangold," eingefügt und nach dem Wort "Rote Rübe" das Wort " , Melone" angefügt.
- In Nummer 6.6 wird nach dem Wort "Winterendivie" das Wort " , Blattzichorie" angefügt.

e) Nach Nummer 6.6 wird folgende Nummer eingefügt:

	Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1	2	3
"6.6a Wassermelone, Riesen Kürbis	20	250 (125)".

f) In Nummer 6.12 wird dem Wort "Rettich" das Wort "Cardy, " vorangestellt.

g) In Nummer 7.1 wird in Spalte 2 die Angabe "20" durch die Angabe "25¹⁾" ersetzt.

h) Nach dem der Tabelle nachfolgenden Satz wird folgende Fußnote angefügt:

"¹⁾ Bei Saatgut von Hybridroggen, dem Saatgut von Populationssorten zur Sicherung der Bestäubung beigemischt wird, beträgt das Höchstgewicht einer Partie 30 t."

14. In Anlage 6 werden die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 wie folgt gefasst:

Art	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
1	2
"2.1.1 Zwiebel, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe, Wassermelone, Riesen Kürbis, Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat	0.5
2.1.2 Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl, Paprika, Winterendivie, Blattzichorie, Melone, Gurke, Cardy, Fenchel, Salat, Tomate, Petersilie, Aubergine	0.1"

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1906), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort "Bakterienringfäule" durch die Worte "Bakterielle Ringfäule" ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.2 oder 2.3“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Beschaffenheitsprüfung

Die Beschaffenheitsprüfung besteht aus der Prüfung auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sowie der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel."

4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule
und Schleimkrankheit"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Der Probennehmer entnimmt die Probe für die Laborprüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit

- 1. dem Feldbestand kurz vor der Ernte oder
- 2. dem Pflanzgut während der Einlagerung oder dem eingelagerten Pflanzgut."

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Größe der Fläche oder das Höchstgewicht der Partie, von der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und die Mindestmenge der Probe ergeben sich

- 1. für Viruskrankheiten aus Anlage 3 Nr. 1,

2. für Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit aus Anlage 3 Nr. 1a.“

d) In Absatz 4 werden die Worte “nach Absatz 1 Nr. 2” durch die Worte “dem Pflanzgut nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 1a Nr. 2” ersetzt.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

“(7) Wurde in einem Gebiet Befall mit Bakterieller Ringfäule oder Schleimkrankheit festgestellt oder bestehen Anhaltspunkte für eine Gefahr der Ausbreitung dieser Krankheiten, kann die zuständige Behörde einen über den in Anlage 3 Nr. 1b festgelegten Probenumfang hinausgehenden Probenumfang festlegen.”

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit“ angefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Laborprüfung auf Bakterielle Ringfäule ist nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die Laborprüfung auf Schleimkrankheit ist nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. EG Nr. L 235 S. 1) durchzuführen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte “, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit” angefügt.

b) Im Wortlaut der Vorschrift werden nach dem Wort “Viruskrankheiten” die Worte “, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit” eingefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „auf“ das Wort „weitere“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ das Wort „weitere“ und nach dem Wort “Probenehmer” die Worte “durch Inaugenscheinnahme” eingefügt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

	Vorstufen- pflanzgut	Basispflanzgut						Zertifiziertes Pflanzgut
		Klasse						
		EWG 1	EWG 2	EWG 3	S	SE	E	
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen- geblieben sind	0 / 0,2 ^{b)}	0	0,5	1	0,2	0,4	0,6	1,2 ²⁾

b) In Nummer 3.2 wird das Wort "Bakterienringfäule" durch die Worte "Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit" ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind 100 Knollen heranzuziehen; im Falle der Entnahme einer weiteren Probe nach § 15 Abs. 1 ist ein Gesamtergebnis der Prüfung von 100 Knollen aus der ersten Probe und 200 Knollen aus der weiteren Probe zu ermitteln.“

b) Nach Nummer 1.4 werden folgende Nummern eingefügt:

“1a Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit

1a.1 Für die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sind mindestens 200 Knollen heranzuziehen.

1a.2 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Bakterieller Ringfäule oder Schleimkrankheit befallen sind.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Bezeichnung zu Nummer 2 wird dem Wort „Knollenkrankheiten“ das Wort „Weitere“ vorangestellt.

bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die sichtbare Anzeichen des Befalls mit Kartoffelkrebs, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden zeigen.“

10. Die Tabelle in Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

“

Nr.	Probe nach	Höchstfläche für die Entnahme einer Probe ha	Höchstgewicht einer Partie dt	Mindestmenge einer Probe
1	2	3	4	5
1	§ 14 Abs. 2 Nr. 1	3	500	105 Knollen
1a	§ 14 Abs. 2 Nr. 2	3	500	210 Knollen
2	§ 15 Abs. 1	-	500	210 Knollen
3	§ 17 Abs. 1	-	500	25 kg
4	§ 20 Abs. 3	-	500	105 Knollen”

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532), wird folgender Satz eingefügt:

“Die zuständige Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes kann von der Untersuchung von Bodenproben bei Rebschulen absehen, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind.”

Artikel 5

Neufassung der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderungsverordnung

1. Die Saatgutrichtlinien sind durch die Richtlinie 98/96/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung unter anderem hinsichtlich der nichtamtlichen Feldbesichtigung nach den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 25 S. 27) geändert worden. Durch die Änderung der Saatgutverordnung sollen die Regelungen für die nichtamtliche Feldbesichtigung, welche auf Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut sowie Saatgut von Öl- und Faserpflanzen Anwendung finden, in nationales Recht umgesetzt werden.

In den Fällen, in denen die Änderungsrichtlinie wortgleiche Artikel mehrerer Stammrichtlinien ändert, wird im folgenden neben den umzusetzenden Artikeln der Änderungsrichtlinie beispielhaft jeweils der betroffene Artikel nur einer Stammrichtlinie zitiert.

2. Die Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 140 S. 14) sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die an dem befristeten Versuch teilnehmen, von den in den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG genannten Verpflichtungen des Rates im Hinblick auf die amtliche Probenahme und die Prüfung von Saatgut unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt werden. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, hinsichtlich der nichtamtlichen Saatgutprüfung an dem Versuch teilzunehmen. Deshalb müssen die entsprechenden Regelungen der genannten Entscheidung in der Saatgutverordnung umgesetzt werden.
3. Durch die Richtlinie 1999/54/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 142 S. 30) sind in die Getreidesaatgutrichtlinie u.a. Anforderungen an Feldbestände und Saatgut von Hybridsorten verschiedener Getreidearten aufgenommen worden. Zur Umsetzung dieser Regelungen ist die Saatgutverordnung entsprechend zu ändern.
4. Durch die Entscheidung 2000/441/EG der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 94/650/EG über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts

an den Letztverbraucher (ABl. EG Nr. L 176 S. 50) ist der betreffende Versuch, der am 30. Juni 2000 abgelaufen war, bis zum 31. August 2001 verlängert worden. Die entsprechende Regelung in der Saatgutverordnung soll ebenfalls verlängert werden.

5. Nach den Richtlinien 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. EG Nr. L 235 S. 1) haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Pflanzkartoffeln in direkter Linie von Kartoffelmaterial abstammen, das aufgrund amtlicher oder amtlich überwachter Untersuchungen als frei von bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit befunden worden ist. Die Prüfung auf Befall mit den genannten Krankheiten soll als ein Teil der saatgutrechtlichen Beschaffenheitsprüfung in die Pflanzkartoffelverordnung aufgenommen werden.
6. Weitere Änderungen berücksichtigen aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft und dienen der redaktionellen Anpassung der Regelungstexte.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Teilnahme an dem EG-Experiment können den Anerkennungsstellen zwar einerseits zusätzliche Aufgaben erwachsen. Die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben im Rahmen der Saatgutuntersuchung durch beauftragte Laboratorien kann andererseits aber auch zu Entlastungen bei den amtlichen Stellen führen.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu Mehrkosten führen.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Die Änderung dient der Klarstellung und trägt somit zur Rechtssicherheit bei.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

Zu Artikel 2 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 1999/54/EG sind u.a. für den Fall, dass Saatgut von Hybrid-sorten von Getreide unter Verwendung eines Gametozides (chemisches Mittel zur Befruchtungslenkung, das eine Degeneration des Pollens bewirkt oder die Pollenausschüttung verhindert) erzeugt wird, Anforderungen an die "Hybridität" der Feldbestände bzw. des erzeugten Saatgutes festgelegt worden. Bislang gibt es das Merkmal "Hybridität" in der Saatgutverordnung nicht. Es ist deshalb notwendig, die "Hybridität" durch die Aufnahme einer entsprechenden Begriffsbestimmung näher zu bestimmen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch Artikel 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1, Artikel 2 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1, Artikel 3 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1 bis 3 und Artikel 5 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 1 bis 5 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Abschnitt C Buchstabe d Ziffer ii und Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 66/400/EWG) wurden in den Saatgutrichtlinien Regelungen über die Einbeziehung nichtamtlicher Feldbestandsprüfer in das saatgutrechtliche Anerkennungsverfahren geschaffen. Diese Regelungen werden durch die neuen Absätze 7 bis 9 in nationales Recht umgesetzt. Die nach § 7 Abs. 7 Nr. 1 erforderlichen Kenntnisse müssen den Feldbestandsprüfer insbesondere befähigen, Krankheitsbefall und Fremdbesatz der zu prüfenden Bestände festzustellen; er muss diese Kenntnisse aufgrund seiner Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit besitzen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 61 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 9)

In Anbetracht der durch § 7 Abs. 7 geschaffenen Möglichkeit der Einbeziehung privater Feldbestandsprüfer in das saatgutrechtliche Anerkennungsverfahren, soll durch die Änderung in § 9 klar gestellt werden, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung auch weiterhin durch die Anerkennungsstelle selbst vorzunehmen ist und nicht etwa durch beauftragte Privatpersonen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6

Zu Nummer 4 (§ 12)

Durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union ist die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die "Europäische Gemeinschaft" umgewandelt worden. Dementsprechend sind auch die in der Saatgutverordnung verwendeten Begriffe zu ändern. Der Wegfall der Worte "von Organen" dient - ohne inhaltliche Änderung - der Textstraffung in Anpassung an andere Rechtstexte, z.B. Saatgutverkehrsgesetz (Buchstabe a).

Der neue Absatz 4 ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an einem bis zum 30. Juni 2002 befristeten Versuch der Europäischen Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 140 S. 14). Da vorgesehen ist, dass die Bundesrepublik Deutschland nur hinsichtlich der Einbeziehung privater Laboratorien in die amtliche Saatgutuntersuchung an dem Versuch teilnimmt, wird in dem neu angefügten Absatz 4 lediglich auf die diesbezüglichen Regelungen der genannten Entscheidung der Kommission Bezug genommen. Die Regelung der Entscheidung der Kommission für die Beauftragung von Probenehmern wird im nationalen Recht nicht umgesetzt, da es in § 11 Abs. 1 bereits eine vergleichbare - hinsichtlich der Anforderungen an Probenehmer und der Überwachung der Probenahme jedoch weniger restriktive - Regelung gibt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 13)

In Analogie mit der zu Nummer 3 (§ 9) beschriebenen Regelung soll durch die Neufassung sichergestellt werden, dass die Mitteilung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung und damit die Entscheidung im Anerkennungsverfahren, ausschließlich der Anerkennungsstelle und nicht auch den beauftragten Laboratorien obliegt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 14)

Gemäß dem neuen § 12 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 6 der Entscheidung 98/320/EG der Kommission müssen die durch beauftragte Laboratorien untersuchten Saatgutpartien durch Kontrollbeprobungen der amtlichen Stelle überwacht werden. Dies setzt voraus, dass die betroffenen Saatgutpartien zweifelsfrei als solche erkannt werden können. Deshalb wird für diese Fälle eine entsprechende Ergänzung der nach § 14 Abs. 2 geregelten Anerkennungsnummer vorgeesehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 16)

Gemäß Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 5 Nr. 7 der Änderungsrichtlinie (betrifft z.B. Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe IV der Richtlinie 66/400/EWG) sind die aus den durch beauftragte Feldbestandsprüfer besichtigten Feldbeständen erwachsenen Saatgutpartien einer amtlichen Nachprüfung zu unterziehen. Dem wird bei der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 Rechnung getragen (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Des weiteren sollen nun auch Basissaatgutpartien in die Nachprüfung einbezogen werden, die von Sorten erzeugt worden sind, deren Saatgut nach § 55 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt werden darf. Dies ist notwendig, da als Ausgangssaatgut ausländische Saatgutherkünfte von Sorten, die in Deutschland nicht zugelassen sind, verwendet werden. In der Vergangenheit hat es dabei Probleme mit der Sortenechtheit gegeben (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Absatz 3b (Buchstabe b) setzt die Regelung in Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 1999/54/EG um (entspricht Anlage 2 Abschnitt 1 Buchstabe Ab der Richtlinie 66/402/EWG), nach der die Sortenreinheit des Hybridsaatgutes der dort genannten Getreidearten mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachzuprüfen ist.

Durch die Vorschrift im neuen Absatz 3c (Buchstabe b) wird die sich aus Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 5 Nr. 7 der Änderungsrichtlinie ergebende Regelung (betrifft z.B. Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe II der Richtlinie 66/400/EWG) umgesetzt, nach der die durch beauftragte Feldbestandsprüfer zu besichtigenden Feldbestände aus Saatgut erwachsen sein müssen, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufriedenstellend ausgefallen ist.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 erfolgt aus dem zu Nummer 4 im ersten Absatz genannten Grund (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatG

Zu Nummer 8 (§ 29)

Der Wortlaut wird hier ebenfalls aus dem zu Nummer 4 im ersten Absatz genannten Grund geändert.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatG

Zu Nummer 9 (§ 33)

Auf Grund der Streichung der Nummer 2 durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532) wird § 33 Abs. 1 redaktionell neu gefasst (Buchstabe a).

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 erfolgt aus dem zu Nummer 4 im ersten Absatz genannten Grund (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 10 (§ 42)

Durch die Entscheidung 2000/441/EG ist der befristete Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher verlängert worden. Um auch den deutschen Saatguterzeugern die Möglichkeit zu geben, über die bisherige Frist hinaus Saatgut lose an den Letztverbraucher abgeben zu können, wird die entsprechende Regelung der Saatgutverordnung geändert.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Durch Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 1999/54/EG sind Mindestanforderungen an den Abstand von Feldbeständen von Hybridsorten von Getreide zu benachbarten Pollenquellen, an die Sortenreinheit sowie an die Hybridität der Feldbestände festgelegt worden. Zur Umsetzung dieser Mindestnormen ist es erforderlich, in Anlage 2 die Nummern 1.1.1.1.2, 1.3.1.3 und 1.4 entsprechend neu zu fassen bzw. zu ersetzen (Buchstaben a bis c).

Des weiteren ist es notwendig, aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Auswirkungen der Pflanzenkrankheit Anthraknose die diesbezüglichen Normen zu novellieren. Ein Festhalten an den bestehenden Normen hätte das Aufrechterhalten einer Lupinenvermehrung in Deutschland unmöglich gemacht, da Anthraknose mittlerweile flächendeckend verbreitet ist. Zudem steht in Folge der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit alternativ auch kein befallsfreies Saatgut aus anderen Ländern zur Verfügung (Buchstaben d und e).

Durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056) sind eine Reihe zusätzlicher Gemüsearten in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgenommen worden. Saatgut dieser Gemüsearten durfte bis zum 31. Dezember 1998 ohne Erfüllung bestimmter Voraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht bzw. eingeführt werden. Da seit dem 1. Januar 1999 auch Saatgut dieser Arten den saatgutrechtlichen Regelungen in vollem Umfang unterliegt, müssen entsprechende Normen für die Feldbestände dieser Gemüsearten in die Saatgutverordnung aufgenommen werden (Buchstaben f bis i).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 12 (Anlage 3)

Die Änderung in der Bezeichnung der Anlage ist eine formale Korrektur in Folge der Aufhebung des § 12 Abs. 4 durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025) (Buchstabe a).

Es hat sich gezeigt, dass es unter hiesigen Vermehrungsbedingungen nicht möglich ist, eine sichere Erzeugung von Hartweizen mit der Mindestkeimfähigkeit von 92 v.H. zu gewährleisten. Deshalb soll auch für Basissaatgut von Hartweizen die Mindestkeimfähigkeit auf 85 v.H. herabgesetzt werden (Buchstabe b).

Die Änderungen in der die Gräser betreffenden Tabelle dienen der formalen Anpassung an den aktuellen Regelungsstand der Saatgutverordnung. Durch Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a der Sechsten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532) sind u.a. für Hainrispe und Gemeine Rispe die in Anlage 3 der Saatgutverordnung bis dahin noch enthaltenen Anforderungen an Handelssaatgut gestrichen worden. Da nun für Gräser keine Handelssaatgutnormen mehr vorgesehen sind und von der Fußnote 5, die sich auf Handelssaatgut von Hainrispe und Gemeiner Rispe bezogen hat, kein Gebrauch mehr gemacht wird, können die gegenstandslos gewordenen Regelungen gestrichen werden (Buchstabe c).

Die Streichung in der die Sonstigen Futterpflanzen betreffenden Tabelle erfolgt aus dem zuvor zu Buchstabe c genannten Grund (Buchstabe d).

Normen bezüglich des Erucasäureanteils bei genetisch erucasäurefreien Raps- und Rübsensorten sieht das zugrundeliegende EG-Saatgutrecht nicht vor. Die in Anlage 3 noch vorhandenen Normen (Fußnoten 5 und 6 für Nummer 5.1.2 und 5.1.4) sollen deshalb aufgehoben werden, zumal dieses Kriterium seit Jahren in der Saatgutankennung nicht zu beanstanden war (Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und cc).

Bezüglich der Keimlingskrankheit *Alternaria* ist bei Lein nur auf Befall mit der Unterart *Ascochyta linicola* zu prüfen. Deshalb wird der bisher verwendete Begriff entsprechend redaktionell umgestellt (Buchstabe e Doppelbuchstabe bb).

Aus dem zu Nummer 11 im letzten Absatz genannten Grund sind für die betreffenden Gemüsearten auch Beschaffenheitsnormen in die Saatgutverordnung aufzunehmen (Buchstabe f).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 13 (Anlage 4)

In Folge der bei Nummer 11 im letzten Absatz geschilderten Aufnahme zusätzlicher Gemüsearten sind für diese Arten auch die Größen der Saatgutpartien und der Proben zu regeln (Buchstaben a bis f).

Aufgrund neuerer Erkenntnisse wird dem Saatgut von Hybridsorten von Roggen Saatgut von Populationssorten mit dem Ziel der Bestäubungssicherung beigemischt. Da Getreide-Saatgutpartien eine Größe von 25 Tonnen haben können, ist es im Falle der Beimischung nicht möglich, die bislang für Saatgutmischungen vorgegebene Partiegröße von 20 Tonnen einzuhalten. Um den Saatguterzeugern den nötigen Handlungsspielraum zur Verfügung zu stellen, wird die Partiegröße für Saatgutmischungen generell auf die nach dem EG-Saatgutrecht für Getreide-Saatgutpartien vorgegebene Maximalmenge erhöht mit der Möglichkeit, diese Menge im Falle der Erzeugung von Mischungen von Hybridroggen mit Saatgut von Populationssorten zur Bestäubungssicherung auf 30 Tonnen zu erhöhen (Buchstaben g und h).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 14 (Anlage 6)

Diese Änderung ist ebenfalls in Folge der bei Nummer 11 im letzten Absatz geschilderten Aufnahme zusätzlicher Gemüsearten erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Artikel 3 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung an den heute üblichen Wortlaut (Buchstabe a).

Die bisherige Regelung, nach der der Antragsteller im Anerkennungsverfahren amtliche Nachweise über die Befallsfreiheit des verwendeten Ausgangspflanzgutes mit Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit vorzulegen hatte, hat sich insbesondere bei Verwendung von Pflanzgutherkünften aus anderen Mitgliedstaaten nicht bewährt. Die Regelung wird deshalb aufgehoben (Buchstabe b). Statt dessen sollen künftig alle Pflanzgutpartien im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung einem Labortest auf die genannten Krankheiten unterzogen werden. Damit finden die Vorschriften der Richtlinien 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. in der Pflanzkartoffelanerkennung Anwendung.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 8)

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass bei Partien, die von den Quarantänekrankheiten Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelnematoden, befallen sind, die Aussonderung von Teilpartien nicht zulässig ist.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Neufassung ist notwendig wegen der zu Nummer 1 bereits erwähnten Aufnahme von Laboruntersuchungen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 4 (§ 14)

Um Untersuchungen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit zu ermöglichen, ist es notwendig, dem zu untersuchenden Material vorab geeignete Stichproben zu entnehmen.

Die Probenahmenvorschrift des § 14 ist deshalb entsprechend zu ergänzen (Buchstaben a bis d).

Wegen der nachhaltigen Auswirkung des Auftretens von Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit auf die Pflanzkartoffelvermehrung ist es angezeigt, in besonderen Situationen (Befall, Verbreitungsgefahr) die Probenumfänge entsprechend erweitern zu können (Buchstabe e).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 15)

Um das Verfahren für die Laborprüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit zu regeln, wird § 15 entsprechend geändert. Im neu angefügten Absatz 3 (Buchstabe b) wird zugleich auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen, aus denen sich die Verfahren für die Durchführung der Laborprüfungen ergeben. Damit soll sichergestellt werden, dass einheitliche, EG-rechtlich harmonisierte Prüfverfahren zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 16)

Wegen der Bedeutung der Ergebnisse der Untersuchungen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit für den Ausgang des Anerkennungsverfahrens und damit für das Inverkehrbringen des erzeugten Pflanzgutes wird die schriftliche Mitteilung auch dieser Prüfergebnisse für erforderlich gehalten. § 16 wird entsprechend geändert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 18)

Neben redaktionellen Änderungen soll durch eine weitere Änderung in § 18 Abs. 1 Satz 1 (Buchstabe b) verdeutlicht werden, dass es sich im Unterschied zu den im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung ebenfalls vorgenommenen Prüfungen auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit um rein visuelle Bonituren handelt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Entsprechend einem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen und Anträgen aus der pflanzkartoffelverbrauchenden Wirtschaft werden die Normen für den zulässigen Befall der Feldbestände mit Schwarzbeinigkeit bei der Erzeugung von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut der

Klassen S, SE und E sowie Zertifiziertem Pflanzgut zur Verbesserung der Pflanzgutqualität verschärft (Buchstabe a).

Die Änderung des Wortlautes in Nummer 3.2 erfolgt aus dem zu Nummer 1 im ersten Absatz genannten Grund (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Für die Untersuchung auf Viruskrankheiten wird im Sinne der Rechtsklarheit vorgeschrieben, dass die Ergebnisse von Erstprobe und weiterer Probe zusammenzufassen sind (Buchstabe a).

In Folge der Aufnahme einer Vorschrift, nach der das Pflanzgut im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung einer Laborprüfung auf Befall mit Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit zu untersuchen ist, ist es notwendig, die Zahl der zu untersuchenden Knollen und die zulässigen Normen für den Befall mit den in Rede stehenden Krankheiten festzulegen. Dem wird durch die neue Nummer 1a entsprochen (Buchstabe b).

Die Änderung in Nummer 2.1 dient der Anpassung an den heute gebräuchlichen Wortlaut. Durch die zusätzliche Verwendung der Worte „sichtbare Anzeichen“ wird zwecks besserer Klarheit für den Rechtsanwender an dieser Stelle ergänzend zu der zu Nummer 7 bereits beschriebenen Änderung in § 18 Abs. 1 Satz 1 nochmals verdeutlicht, dass diese Krankheiten durch visuelle Inaugenscheinnahme des Pflanzgutes zu bonitieren sind (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 3)

Die Änderung der Tabelle ist einerseits erforderlich, um die Mindestprobenumfänge für die neu aufgenommenen Laborprüfungen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit zu regeln. Andererseits werden bei dieser Gelegenheit die bisherigen Probenumfänge auf das praktisch notwendige Maß reduziert und an die zwischen den Saatgutankennungsstellen vereinbarten Probenumfänge angepasst.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Artikel 4 (Änderung der Rebenpflanzgutverordnung)

Die bisherige Regelung gibt vor, dass in jedem Fall zur Feststellung der Befallsfreiheit der Vermehrungsfläche eine Untersuchung anhand von Bodenproben der Vermehrungsfläche durch die zuständigen Stellen vorzunehmen ist. Aufgrund neuerer Untersuchungen ist jedoch bekannt, dass ein Befall mit *Xiphinema index* auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Vermehrungsflächen in den der Nutzung für Vermehrungszwecke vorangegangenen 5 Jahren durchgängig ackerbaulich genutzt worden sind bzw. wenn auf diesen Flächen Pflanzenarten angebaut worden sind, die den Befall mit Nematoden ausschließen. Die neue Regelung ermöglicht es den zuständigen Stellen, flexibler zu verfahren und nur dann eine Untersuchung von Bodenproben vorzunehmen, wenn die Vornutzung der Vermehrungsflächen dies für angezeigt erscheinen lässt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 6 SaatG

Zu Artikel 5 (Neufassung der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung)

Da die Saatgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung seit Inkrafttreten im Jahre 1986 mehrmals umfassend geändert worden sind, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Zehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Saatgutverordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 7 Satz 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Nummer 3 macht die Durchführung einer privaten Feldbestandsprüfung unmöglich. Die Nachprüfung des vorgeschriebenen Nachkontrollanbaus erfolgt zur gleichen Zeit, in der die Vermehrungsbestände geprüft werden müssen. Die Durchführung einer privaten Feldbestandsprüfung kann nach Nummer 3 allerdings erst dann erfolgen, wenn die Nachprüfung bereits stattgefunden hat. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass vor der Durchführung der Feldbestandsprüfung auch noch organisatorische und administrative (Schulung des Personals) Arbeiten und Entscheidungen notwendig sind.

Der vorgesehene Zweck sowie die Bestimmungen der Richtlinie 98/96/EG vom 14. Dezember 1998 werden durch die Neufassung des § 16 voll erreicht. Darin wird festgelegt, dass die Nachprüfung vor der Anerkennung des daraus erzeugten Saatgutes abgeschlossen sein muss. Die Anerkennung erfolgt wesentlich später als die Feldbestandsprüfung.

...

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 13 Satz 1 nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder auf elektronischem Wege" einzufügen.

Begründung:

Bei der Mitteilung des Ergebnisses über die Beschaffenheitsprüfung sollten die elektronischen Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sein.

3. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über besondere Anforderungen an Feldbestände von Lupinen im Rahmen der Saatgutenerkennung vom 6. Juni 2001 (BANz. S. 11653) außer Kraft."

Begründung:

Zur Vermeidung eines Regelungswiderspruchs gegenüber den mit Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (Änderung der Anlage 2 der Saatgutverordnung durch Anfügung einer Nummer 3.2.3) geregelten Anforderungen an die Feldbestände von Lupinen hinsichtlich des Befalls mit Anthraknose muss die Verordnung über besondere Anforderungen an Feldbestände von Lupinen im Rahmen der Saatgutenerkennung gleichzeitig mit Inkrafttreten der Mantelverordnung außer Kraft treten.